

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1922

1. Stück

1. Gesetz: 2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland.
2. Gesetz: Erste Wahl zum Nationalrat im Burgenland.
3. Gesetz: Abänderung des 2. Bundesverfassungsgesetzes über das Burgenland.
4. Gesetz: Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Vornahme der Landtagswahlen und der Nationalratswahlen im Burgenland.

1.

Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland). *

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Bis zur Erlassung einer Landesverfassung und einer neuen Landtagswahlordnung durch den ersten Landtag haben für das Burgenland die in der Anlage kundgemachte einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung zu gelten.

Artikel II.

[1] Die Bundesregierung hat die Wahlen zum Landtag binnen zehn Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben und durchzuführen. Der Wahltag wird hiebei im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle für das Burgenland festgesetzt.

[2] Der neugewählte Landtag ist vom Landesverwalter binnen vier Wochen nach dem Wahltag einzuberufen.

Artikel III.

[1] Der Landtag versammelt sich zur ersten Sitzung zur angegebenen Stunde am Sitze des Amtes der Landesregierung.

[2] In der ersten Sitzung übernimmt das älteste der anwesenden Mitglieder des Landtages

oder im Falle seiner Weigerung der nach dem Alter Nächstberufene den Vorsitz. Dieser leistet dem Landtag sofort nach Eröffnung der Sitzung das im § 29 der Landesordnung vorgesehene Gelöbniß.

[3] Das gleiche Gelöbniß legen die übrigen Mitglieder des Landtages über Aufforderung des Altersvorsitzenden ab.

[4] Nach Angelobung der Mitglieder des Landtages wählt der Landtag nach den Bestimmungen des § 16 der Landesordnung den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten, ferner nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je zwei einstweilige Schriftführer und Ordner.

[5] Der Präsident des Landtages hat sofort nach der Wahl den Vorsitz zu übernehmen und die Wahl der Landesregierung durchzuführen.

Artikel IV.

[1] Der Landesverwalter für das Burgenland hat der Landesregierung sofort nach deren Wahl die Geschäfte zu übergeben.

[2] Mit diesem Zeitpunkt läuft das Mandat der vom Nationalrat gewählten „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ ab.

Artikel V.

Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung im Sinne des § 17 der Landesordnung hat für den Landtag die Geschäftsordnung für den Nationalrat sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel VI.

Die Zahl der vom Burgenland zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates wird im Sinne des § 21, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, nach Durchführung der Wahlen zum Landtag vom Bundespräsidenten nach Artikel 34 des Bundesverfassungsgesetzes ermittelt.

* Enthaltend in dem am 13. April 1922 ausgegebenen 48. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 202.

Artikel VII.

[1] Das erste Stück des Landesgesetzblattes für das Burgenland ist durch den Landesverwalter am Tage des ersten Zusammentrittes des neu-gewählten Landtages herauszugeben.

[2] Als erste Verlautbarung des Landesgesetzblattes ist dieses Bundesverfassungsgesetz kundzumachen.

Artikel VIII.

Der Landesregierung stehen nebst den ihr nach der Landesordnung zukommenden Befugnissen auch die der Verwaltungsstelle für das Burgenland durch das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 85, u. zw. insbesondere durch § 6, Absatz 3, dann durch die auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes ergangenen Verordnungen eingeräumten Befugnisse zu.

Artikel IX.

[1] Vom Tage des Inkrafttretens der Landesordnung an finden die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 4, des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 85, auf Angelegenheiten, die im Sinne des § 7 der Landesordnung in den Wirkungsbereich des Landes gehören, nicht mehr Anwendung.

[2] Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossene Bundesgesetze oder erlassene Verordnungen und sonstige Vorschriften, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, gelten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, auch für das Burgenland.

Artikel X.

§ 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 85, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel XI.

[1] Die in der Anlage kundgemachte Landesordnung tritt am Tage des ersten Zusammentrittes des neugewählten Landtages in Kraft.

[2] Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Breisky	Hainisch	Hennet
Paltauf		Bauer
Gürtler		Wächter
	Rodler	

Einstweilige Landesordnung für das Burgenland.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Burgenland ist ein selbständiges und gleichberechtigtes Bundesland der demokratischen Republik Österreich.

§ 2.

[1] Das Landesgebiet des Burgenlandes ist das Gebiet innerhalb der nach Maßgabe des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, St.G.Bl. Nr. 303 von 1920, und des Venediger Protokolles vom 13. Oktober 1921, B.G.Bl. Nr. 138 von 1922, festgelegten Grenzen.

[2] Eine Änderung des Landesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes erfolgen.

§ 3.

[1] Für das Burgenland besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist die Zuständigkeit in einer Gemeinde des Landes.

[2] Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

[3] Jeder Bundesbürger hat im Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst.

§ 4.

Einstweiliger Sitz der Landesregierung ist Sauerbrunn.

§ 5.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatsprache des Burgenlandes.

§ 6.

[1] Die Gesetzgebung des Landes übt der Landtag aus.

[2] Die Vollziehung des Landes übt die Landesregierung aus.

§ 7.

In den Wirkungsbereich des Landes gehören alle Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 42, Absatz 2, des Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, in den Wirkungsbereich der Bundesländer der Republik Österreich fallen.

§ 8.

[1] Die Angelegenheiten, deren Vollziehung gemäß § 7 dem Lande zusteht, bilden den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

[2] Die übrigen Angelegenheiten der Vollziehung bilden, soweit nicht im Sinne des Artikels 102 des Bundesverfassungsgesetzes im Lande besondere, dem Amte der Landesregierung nicht untergeordnete Bundesbehörden bestellt sind, den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

[3] Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches werden von der Landesregierung, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden vom Landeshauptmanne besorgt.

Zweites Hauptstück. Gesetzgebung des Landes.

A. Landtag.

§ 9.

[1] Die Mitglieder des Landtages werden nach den Grundsätzen der Verhältnismahl auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesangehörigen gewählt, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben.

[2] Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

[3] Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

§ 10.

[1] Der Landtag tagt am Sitze der Landesregierung.

[2] Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse kann der Landtag, u. zw. solange er noch nicht konstituiert ist, vom Landeshauptmanne, sonst vom Präsidenten des Landtages in einen anderen Ort des Burgenlandes einberufen werden.

§ 11.

Die Gesetzgebungsperiode des ersten Landtages dauert drei Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt.

§ 12.

Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder, der Landeshauptmann oder die Landesregierung es verlangen.

§ 13.

Vor dem Ablaufe der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz kann erst am zweiten Werktage nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritte des neugewählten Landtages.

§ 14.

Der Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes aufgelöst werden.

§ 15.

Die Landesregierung hat im Falle der Auflösung des Landtages nach §§ 13 oder 14 binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben und binnen

kurzester Frist durchzuführen; die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

§ 16.

[1] Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältnismahl den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

[2] Die Präsidenten des Landtages bleiben auch nach der Auflösung des Landtages im Amte, bis der neugewählte Landtag seinen Präsidenten gewählt hat.

§ 17.

Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß.

§ 18.

[1] Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

[2] Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 19.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

§ 20.

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

§ 21.

[1] Zu einem Beschluß des Landtages ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[2] Die Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse über die Geschäftsordnung und über deren Abänderung.

§ 22.

Zu einem Landesgesetz sind der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung im Landesgesetzblatt durch den Landeshauptmann erforderlich.

§ 23.

[1] Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

[2] Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf, wenn es sich nicht um einen Gesetzesbeschluß der in Absatz 3 angeführten Art handelt, der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

[3] Wenn die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse über die Einhebung von Landes-(Gemeinde-)abgaben, das sind Landes-(Gemeinde-)zuschläge, die einer Bundesabgabe gleichartigen und ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)abgaben sowie über Darlehen oder Anleihen der Länder (Gemeinden) Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch den in § 7, Absatz 5, des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.G.BI. Nr. 124, angeführten ständigen gemeinsamen Ausschuß nach den dort getroffenen Bestimmungen. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Falle nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrecht zu bleiben hat.

[4] Insofern ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

§ 24.

[1] Die Landesgesetze, die Verordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung werden im „Landesgesetzblatt für das Burgenland“ verlautbart. In das Landesgesetzblatt können auch die Verordnungen und Kundmachungen anderer Bundesbehörden aufgenommen werden, sofern die Landesregierung diese Art der Verlautbarung für notwendig und zweckmäßig erachtet.

[2] Das Landesgesetzblatt wird durch die Landesregierung in deutscher Sprache herausgegeben. Alle Kundmachungen sind in das Gesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

[3] Die verbindende Kraft der im Landesgesetzblatte verlautbarten Landesgesetze, Verordnungen und Kundmachungen beginnt, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht aus-

drücklich anders bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes.

§ 25.

[1]. Dem Landtag ist vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

[2]. Der Landtag berät und beschließt über die Ausbringung der nach dem Voranschlag erforderlichen Mittel.

§ 26.

[1] Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

[2] Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch Landesgesetz geregelt.

D. Wahl der Vertreter des Burgenlandes in den Bundesrat.

§ 27.

[1] Der Landtag wählt für die Dauer der Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Festsetzung der Reihung die gemäß Artikel 34 des Bundesverfassungsgesetzes dem Burgenland zukommenden Vertreter im Bundesrat. Hierbei muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

[2] Die Vertreter des Landes im Bundesrat (Mitglieder und Ersatzmänner) müssen nicht dem Landtag angehören, aber zu ihm wählbar sein.

E. Stellung der Mitglieder des Landtages.

§ 28.

Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

§ 29.

Die Mitglieder des Landtages haben bei ihrem Eintritt über Aufforderung des Präsidenten durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Burgenland, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

§ 30.

[1] Ein Mitglied des Landtages wird seines Abgeordnetenstatus verlustig:

1. wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;

2. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

3. wenn es die Angelobung nicht in der im § 29 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

4. wenn es durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder durch 30 Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren 30 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat.

[2] Der Verlust des Abgeordnetenstatus tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Verlust des Abgeordnetenstatus ausgesprochen hat (Artikel 141 des Bundesverfassungsgesetzes).

§ 31.

[1] Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates (Artikel 96, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes).

[2] Sie können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

[3] Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

[4] Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

[5] Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgehoben werden.

[6] Die Immunität der Mitglieder des Landtages, die über die Gesetzgebungsperiode hinaus tätig zu bleiben haben, bleibt für die Dauer dieser Tätigkeit bestehen.

§ 32.

Die Mitglieder des Landtages erhalten aus Landesmitteln eine Vergütung für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Höhe dieser Vergütung wird durch Beschluß des Landtages festgestellt.

§ 33.

Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Landtag keinesurlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Landtag, so ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Drittes Hauptstück.

Vollziehung des Landes.

A. Landesregierung.

§ 34.

[1] Die Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungsbereiche wird durch die Landesregierung ausgeübt.

[2] Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmannstellvertretern und vier weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrat führen.

§ 35.

[1] Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

[2] Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Die in der Liste der beiden stärksten Parteien an erster Stelle Gewählten sind Landeshauptmannstellvertreter.

[3] Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören, aber zu ihm wählbar sein.

§ 36.

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

§ 37.

[1] Wenn die Mitglieder der Landesregierung aus dem Amte scheiden, so hat der Präsident des Landtages bis zur Bildung der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder Beamte des Amtes der Landesregierung mit der Fortführung der Verwaltung zu betrauen.

[2] Der Präsident des Landtages hat in diesem Falle den Landtag sofort zur Wahl der neuen Landesregierung einzuberufen.

[3] Diese Bestimmungen finden auch sinngemäß Anwendung, wenn einzelne der gewählten Mitglieder aus der Landesregierung ausscheiden.

§ 38.

[1] Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes aus. Sie führt die Geschäfte auf Grund kollegialer Beratung und Beschlußfassung.

[2] Die Beschlüsse der Landesregierung werden durch den Landeshauptmann und das ihm unterstellte Amt der Landesregierung durchgeführt.

[3] Die Landesregierung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 39.

Die Mitglieder der Landesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

§ 40.

[1] Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß Artikel 142 und 143 des Bundesverfassungsgesetzes verantwortlich.

[2] Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

B. Landeshauptmann.

§ 41.

[1] Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er führt den Vorsitz in der Landesregierung.

[2] Die im Namen des Burgenlandes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung zu fertigen.

§ 42.

[1] Der Landeshauptmann übt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

[2] In diesen Angelegenheiten ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung und der einzelnen Bundesministerien gebunden.

[3] Der Landeshauptmann ist in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.BI. Nr. 1 verantwortlich. Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

§ 43.

Der Landeshauptmann wird durch den erstgewählten, dieser durch den zweitgewählten Landeshauptmannstellvertreter vertreten.

C. Amt der Landesregierung.

§ 44.

[1] Zur Führung der Geschäfte der selbständigen Landesverwaltung sowie der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung, soweit nicht für einzelne Verwaltungszweige besondere Bundesbehörden im Lande bestehen (Artikel 102, Abs. 1, des Bundesverfassungsgesetzes) ist das Amt der Landesregierung in Sauerbrunn bestellt.

[2] Das Amt der Landesregierung ist dem Landeshauptmann unmittelbar unterstellt.

[3] In den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes ist der Landeshauptmann verpflichtet, die Beschlüsse der Landesregierung durch das Amt der Landesregierung und die diesem unterstellten Behörden und Ämter durchzuführen zu lassen. (§ 38, Absatz 2.)

§ 45.

[1] Zur Leitung des gesamten inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter des Amtes der Landesregierung als Landesamtsdirektor bestellt.

[2] Die Bestellung des Landesamtsdirektors erfolgt das erstemal auf Antrag der Landesregierung durch die Bundesregierung.

[3] Der Landesamtsdirektor hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften des Amtes der Landesregierung zu sorgen. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

§ 46.

[1] Die Grundsätze für die Führung der allgemeinen staatlichen Verwaltung im Lande werden innerhalb des bundesgesetzlich festzulegenden Rahmens durch ein Landesverfassungsgesetz geregelt werden.

[2] Vorkäufig bleiben die hierfür im Burgenlande geltenden Vorschriften bestehen.

IV. Hauptstück.**Kontrolle der Verwaltung.**

§ 47.

[1] Die Kontrolle der gesamten Gebarung des Landes wird im Sinne des Artikels 127 des Bundesverfassungsgesetzes dem Rechnungshof in Wien übertragen.

[2] Der Rechnungshof verfaßt für das abgelaufene Haushaltsjahr den Landesrechnungsab-schluß und legt ihn dem Landtag zur Genehmigung vor.

Bestimmungen über die Vornahme der Landtagswahlen und der Nationalratswahlen im Burgenlande (Landtagswahlordnung).**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Der Landtag des Burgenlandes besteht aus 33 Abgeordneten, von denen 30 in einem ersten, drei in einem zweiten Ermittlungsverfahren auf Grund dieser Wahlordnung gewählt werden.

II. Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 2.

[1] Das Burgenland wird zum Zwecke der Wahlen in den Landtag in vier Wahlkreise eingeteilt, und zwar:

1. die politischen Bezirke Eisenstadt und Neusiedl; Vorort Eisenstadt; neun Abgeordneten-sitze;

2. die politischen Bezirke Mattersdorf und Oberpullendorf; Vorort Mattersdorf; acht Abgeordneten-sitze;

3. die politischen Bezirke Güssing und Jennersdorf; Vorort Güssing; sieben Abgeordneten-sitze;

4. der politische Bezirk Oberwart; Vorort Oberwart; sechs Abgeordneten-sitze.

§ 3.

Die Wähler jedes Wahlkreises bilden einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die auf ihn entfallende Anzahl von Abgeordneten.

§ 4.

[1] Jede Gemeinde ist Wahlort. Räumlich ausgedehnte Gemeinden können in mehrere Wahlorte geteilt werden.

[2] Ortsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in Wahlsprenkel geteilt.

§ 5.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Das Wahlrecht ist, abgesehen von der in § 31, Absatz 4, enthaltenen Gestattung, persönlich auszuüben.

§ 6.

[1] Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

[2] Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltag und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem ersten Absatz maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltag verlegt haben, von der Ortswahlbehörde die Ausstellung einer „Wahlkarte“ verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der Wahlkarte noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis vorzunehmen. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hierfür, die Bestimmungen des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Verordnung.

§ 7.

Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte, beziehungsweise in dem Wahlsprenkel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

III. Wahlbehörden.

§ 8.

[1] Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen zum Landtag im Amte.

[2] Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben.

[3] Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 9.

[1] Für jeden Wahlort oder Wahlsprenkel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern. Der Bürgermeister kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

[2] Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird aus dem Vorstande der Behörde oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und mindestens sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprenkel im politischen Bezirk.

§ 10.

[1] Für jeden Wahlkreis wird im Vororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und mindestens sechs Beisitzern.

[2] Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 11.

Die nach dem Gesetz über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juni 1920 (Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 351) beim Bundesministerium für Inneres und Unterricht eingesetzte Hauptwahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle nach dieser Wahlordnung eingesetzten Wahlbehörden.

§ 12.

[1] Die Beisitzer der Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien unter tunlichster Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen Stärke im Bereiche der Wahlbehörde derart berufen, daß alle größeren Parteien mindestens durch ein Mitglied vertreten sind.

[2] Die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden beruft die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.

[3] Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

[4] Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

[5] Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung aus Bundesmitteln erhalten, wird durch Verordnung geregelt.

§ 13.

Die Namen der von den Wahlbehörden berufenen Ersatzmänner sind sofort öffentlich bekanntzumachen.

IV. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 14.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten, im Burgenlande seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

§ 15.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte österreichische Bundesbürger, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr überschritten hat.

§ 16.

Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt unmündig sind;
- b) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelerei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St.G.) wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.G.Bl. Nr. 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 275, oder der in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 78 bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind. Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Zahl 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren mit dem Ende der Strafe aufzuhören;
- c) Personen, denen auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, das nach dem früher im Burgenlande geltenden Rechte ergangen ist, die politischen Rechte entzogen sind;
- d) Personen, die wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Thathandlung bei Wahlen zum Nationalrat oder zu den Landtagen begangen wurde, auf die im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird.
- e) Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, nach Ablauf von drei Jahren nach

Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

- f) Personen, denen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;
- g) Personen, die wegen Trunkenheit mehr als zweimal gerichtlich zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe.

V. Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 17.

(1) Die Wahlen werden von der Bundesregierung im Landesamtsblatt ausgeschrieben. Der Wahltag wird im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle des Burgenlandes auf einen Sonntag oder auf einen anderen öffentlichen Ruhetag festgesetzt. Auch der Tag der Ausschreibung der Wahl wird von der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle für das Burgenland bestimmt.

(2) Die Ausschreibung wird ortsüblich kindergemacht.

§ 18.

(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprenghels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt.

(3) Das Verzeichnis wird durch 14 Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsraum ausgelegt. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowieervielfältigungen herstellen.

(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auslegung müssen mindestens 48 Stunden liegen.

§ 19.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 14 Tagen vom ersten Tage der Auslegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Ortswahlbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Der Einspruch ist in jedem Einspruchs-falle abgesondert zu überreichen.

§ 20.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt.

(2) Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig.

§ 21.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen und abzuschließen.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind.

VI. Wahlbewerbung.

§ 22.

[1] Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltage der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

[2] Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten;

2. Die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Wohnung jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 23.

[1] Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht.

[2] Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen.

Gelingt das Einvernehmen nicht, so kann die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

§ 24.

[1] Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorge schlagenen Bewerber benannt.

[2] Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 25.

[1] Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden zu stellen. Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

(2) In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein.

§ 26.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 16).

§ 27.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 26 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 28.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

VII. Abstimmungsverfahren.

§ 29.

[1] Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit.

[2] Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Rundmachung bezeichneten Umkreise ist am

Wahltag jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

[3] Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher verboten.

§ 30.

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde. In seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 31.

[1] Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, sowie gegebenenfalls die Wahlkarte vor, und erhält daraufhin das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel.

[2] Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen, tritt dann aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

[3] Blinde und Bresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

[4] Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 32.

[1] Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Zentimeter in der Länge und 7 bis 8 Zentimeter in der Breite aufweisen. Art und Farbe des Papiers werden durch Verordnung bestimmt. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstigeervielfältigung.

[2] Der Stimmzettel ist ungültig:

1. Wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet;

2. Wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet;

3. Wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den im ersten Absatz enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

[3] Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind die Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

4. Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlwerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

[5] Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgestellten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

[6] Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 33.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen. Hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinandergemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuverts, prüft die Zahl der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteesumme) fest.

§ 34.

[1] Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

[2] Die im § 32 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Verschluss genommen.

[3] Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VII. Ermittlungsverfahren.

§ 35.

Der verschlossene Wahlakt wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereitenden Kreiswahlprotokoll zusammen.

§ 36.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteisummen) und stellt zunächst fest, auf wieviele Vertreter jede Partei Anspruch hat.

§ 37.

[1] Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Abgeordnetenitze mittelst der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

[2] Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben, unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw.

[3] Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen. Jede Partei erhält soviele Sitze als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

§ 38.

Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 39.

[1] Von jeder Parteiliste sind soviele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären. Ihre Namen sind zu verlautbaren.

[2] Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen an die Hauptwahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesezten Frist nicht erklärt, so entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde.

[3] Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt. Die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft als Ersatzmänner erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 40.

[1] Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten

und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlkreis durchzuführen.

[2] Eine Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Verfassungsgerichtshof die Wahl wegen Ungefählichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 41.

Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 37 bis 39) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen drei weitere Sitze zugewiesen. Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen („erstes Ermittlungsverfahren“) bei der Hauptwahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren“ durchgeführt.

§ 42.

[1] Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetenitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens drei Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 22) als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung (§ 22, Z. 1) aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Landeswahlvorschlag“ beigefügt werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetenitze enthält.

[2] Die Anmeldungen samt den etwaigen Landeswahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl im Landesamtsblatte des Burgenlandes verlautbart.

[3] Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Landeswahlvorschlage zuzurechnen sind.

§ 43.

Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge vierzehn Tage vor dem Wahltag zu überfenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Partei entfallende Parteisumme,
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind.

§ 44.

[1] Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 42, erster Absatz) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 42, dritter Absatz, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

[2] Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Partei summe die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfachung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

[3] Die drei im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordneten sitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordneten sitze gemäß § 42 angemeldet haben, nach dem in den §§ 37 und 38 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordneten sitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem ob erwähnten Verfahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

[4] Sofern die Parteien, welche nach dem zweiten Absatz weitere Abgeordneten sitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 42, erster Absatz) einen Landeswahlvorschlag beigefügt haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordneten sitze auf die in diesem Landeswahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach dem im § 39 festgelegten Verfahren zugewiesen. Sofern jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Landeswahlvorschlag beigefügt hat, werden die ihr zufallenden Abgeordneten sitze auf die nach § 42, dritter Absatz, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 37 bis 39 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Bewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstbezeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlages herangezogen wird.

[5] Das Ergebnis der Aufteilung ist im Landesamtsblatte zu verlautbaren.

§ 45.

Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es und sendet den Wahlakt an die für die Wahl in den Nationalrat zuständige Kreiswahlbehörde.

IX. Gleichzeitige Vornahme der Wahl in den Landtag mit der Wahl zum Nationalrat.

§ 46.

[1] Gleichzeitig mit der ersten in den Landtag für das Burgenland vorzunehmenden Wahl ist die Wahl der Abgeordneten des Burgenlandes zum

Nationalrate für die restliche Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode auszuschreiben und durchzuführen.

[2] Die Wahl in den Nationalrat ist vor den für die Landtagswahl eingesetzten Orts- und Bezirkswahlbehörden unter Zugrundelegung der für die Landtagswahl angefertigten Wählerverzeichnisse vorzunehmen. Eine abgeordnete Auflage der Wählerverzeichnisse sowie ein abgeordnetes Einspruchsverfahren findet für die Nationalratswahlen nicht statt.

[3] Das im § 17 der Wahlordnung für die Nationalversammlung vorgesehene Richtigstellungsverfahren hat bei dieser Wahl zu entfallen.

[4] Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der Landtagswahlordnung.

[5] Für beide Wahlen wird nur ein Stimmzettel abgegeben. Die Listen ein und derselben Partei für den Landtag und Nationalrat gelten im Sinne des § 32, als eine Parteiliste.

[6] Im übrigen gelten für die Wahl zum Nationalrat die Bestimmungen der Wahlordnung für die Nationalversammlung mit den durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 B.G.Bl. Nr. 1, enthaltenen Abänderungen.

§ 47.

Die für die Landtagswahl eingesetzten Kreiswahlbehörden in den Bororten Eisenstadt und Güssing besorgen auch die Aufgaben der Kreiswahlbehörden für die Wahlen zum Nationalrat und ermitteln auf Grundlage der von den Landtagskreiswahlbehörden eingelangten Wahlakten die Ergebnisse der Wahl zum Nationalrat.

§ 48.

[1] Nach Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Nationalrat bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll und sendet den gesamten Wahlakt an die Hauptwahlbehörde, welche das Einlangen des Wahlaktes den Kreiswahlbehörden telegraphisch bestätigt.

[2] Das Einlangen der Wahlakten jedes Landtagswahlkreises bei der Hauptwahlbehörde wird von der Landtagskreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung der Wahl zum Landtage sowie das Ergebnis der Ermittlung der Wahl zum Nationalrat richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigenfalls auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof verwiesen.

§ 49.

Über Beschwerden wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

X. Schlussbestimmungen.

§ 50.

Wenn die Wahlen infolge innerer Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus andern Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hiedurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner einzelner Wahlkreise unmöglich wird, so kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

§ 51.

Die Bundesregierung ist ermächtigt, mittels Verordnung alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu treffen.

2.

Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, betreffend die Durchführung der ersten Wahl zum Nationalrat im Burgenland. *

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Für die erste Nationalratswahl im Burgenland wird die für die Landtagswahlen eingesetzte Kreiswahlbehörde in dem Vororte Eisenstadt mit der Besorgung der Aufgaben der Kreiswahlbehörde für die Wahl zum Nationalrat betraut.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Bundesregierung beauftragt.

Breisky	Hainisch	Hennet
Paltauf		Pauer
Gürtler		Wächter
	Rodler.	

* Enthalten in dem am 14. April 1922 ausgegebenen 47. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 208.

3.

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juni 1922, womit einige Bestimmungen des 2. Bundesverfassungsgesetzes über das Burgenland vom 7. April 1922, B.G.Bl. Nr. 202, abgeändert werden. *

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Artikel III, Absatz 1, des 2. Bundesverfassungsgesetzes über das Burgenland hat zu lauten:
„[1] Der Landtag versammelt sich zur ersten Sitzung zur angegebenen Stunde in Eisenstadt.“

Artikel 2.

§ 10, Absatz 1, der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland hat zu lauten:
„[1] Der Sitz des Landtages ist bis auf weiteres Eisenstadt.“

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seipel	Hainisch	Kraft
Frank		Schmig
Waber		Grünberger
Segur		Baugoin
Buchinger		Odehnal
	Schneider	

4.

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juni 1922, womit die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1922, B.G.Bl. Nr. 202, über die Vornahme der Landtagswahlen und der Nationalratswahlen im Burgenland abgeändert werden. †

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

[1] Bei der ersten Wahl des Landtages für das Burgenland und der gleichzeitig durchzuführenden Wahl der Abgeordneten des Burgenlandes zum Nationalrat sind Personen, die vor der Übergabe des Burgenlandes an Österreich nach dem früher im Burgenland in Geltung gestandenen Recht zur zeitweiligen Entziehung der politischen Rechte verurteilt worden sind, vom Wahlrecht und von der

* Enthalten in dem am 14. Juni 1922 ausgegebenen 72. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 328.

† Enthalten in dem am 14. Juni 1922 ausgegebenen 72. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 329.

Wählbarkeit nach § 16, lit. c, der einstweiligen Landtagswahlordnung nur ausgeschlossen, wenn die Entziehung der politischen Rechte wegen strafbarer Handlungen gegen die Person oder das Vermögen verhängt worden ist.

[2] Personen, die vor der Übergabe des Burgenlandes an Österreich nach dem früher im Burgenland in Geltung gestandenen Recht in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben worden sind, sind bei den angeführten Wahlen vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nach § 16, lit. e, der einstweiligen Landtagswahlordnung nur ausgeschlossen, wenn auf die Zulässigkeit ihrer Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt auch nach dem nunmehr im Burgenland geltenden Recht hätte erkannt werden können.

Artikel II.

[1] Personen, denen nach Artikel I das Wahlrecht zusteht, haben diesen Anspruch spätestens bis

16. Juni 1922 mittags bei der zuständigen Ortswahlbehörde anzumelden und nachzuweisen, welche im Falle des Zutreffens der Berechtigung noch am selben Tage den Namen des Betreffenden in das Wählerverzeichnis einzutragen hat.

[2] Die Entscheidung der Ortswahlbehörde ist endgültig.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Hainisch	
Seipel		Kraft
Frank		Schmig
Waber		Grünberger
Segur		Vaugoin
Buchinger		Odehnal

Schneider